

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 1

Regen, 15.01.2016

Inhalt:

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von  
teerhaltigen Straßenaufbruchs in einer Lagerhalle durch die  
Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Deggendorf, für  
den Standort in 94265 Patersdorf, Wildtierstraße 17, auf  
der Fl.-Nr. 1071 der Gemarkung Patersdorf.

Satzung des Kommunalunternehmens „Arberlandkliniken“

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

33-171-01

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740);**

**Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von teerhaltigen Straßenaufbruchs in einer Lagerhalle durch die Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, für den Standort in 94265 Patersdorf, Wildtierstraße 17, auf der Fl.-Nr. 1071 der Gemarkung Patersdorf**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Firma Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA betreibt auf dem Gelände der geplanten Nutzung eine Asphaltmischanlage. Hierzu sind bereits Lagerflächen für Sand, Kies, Splitte und Ausbausplatt vorhanden.

Nunmehr plant die Firma Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA auf einem Teil der vorhandenen Lagerfläche eine Lagerhalle zu errichten und künftig teerhaltigen Straßenaufbruch bis zum Weitertransport zwischenzulagern.

Bei der Anlage handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. Nr. 8.12.1.1, Spalte d) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Für diese Anlage ist nach § 2 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Am 14.12.2015 hat die Firma Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von teerhaltigen Straßenaufbruchs in einer Lagerhalle gem. § 4 BImSchG beantragt.

Die Anlagenbeschreibung ist gem. Anhang 1 der 4. BImSchV gem. Nr. 8.12.1.1, Buchstabe G mit Zusatz E wie folgt abgefasst:

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von [...] gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.“

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für April 2016 vorgesehen.

Der Antrag nach § 4 BImSchG ist nach § 2 der 4. BImSchV und der o.g. Nummer des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen der Antragstellerin für das Vorhaben liegen in der Zeit

*von Montag, 18.01.2016 bis Mittwoch 17.02.2016*

- **beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 222**
- **in der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Hinweis nach Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:**

Zusätzlich können die Antragsunterlagen im Internet unter [www.landkreis-regen.de](http://www.landkreis-regen.de) der Rubrik „**Bekanntmachungen**“ eingesehen werden. Maßgeblich sind aber die amtliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 02. Februar 2016**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen oder bei der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:**

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art.74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **in elektronischer Form (z.B. per e-mail) ist unzulässig.**

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Betroffenen werden vom Wegfall oder Verlegung des Erörterungstermins unterrichtet.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Genehmigungsbehörde ergeben, dass es geboten ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein

**Erörterungstermin für Mittwoch, 16.03.2016, 14.00Uhr**

im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Besprechungsraum „Hildesheim I“, bestimmt.

Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regen, 14.01.2016

**LANDRATSAMT**

*gez.*

K r a u s

Oberregierungsrat

## **Satzung des Kommunalunternehmens „Arberlandkliniken“**

§ 1 NAME UND SITZ.....	2
§ 2 GEGENSTAND DES KOMMUNALUNTERNEHMENS.....	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4 STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER DES UNTERNEHMENS .....	3
§ 5 ORGANE .....	4
§ 6 VERWALTUNGSRAT .....	4
§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS.....	5
§ 8 EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS .....	6
§ 9 VORSTAND .....	7
§ 10 GESETZLICHE VERTRETUNG, SCHRIFTFORM .....	8
§ 11 ARBEITNEHMER .....	8
§ 12 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG.....	8
§ 13 INKRAFTTRETEN.....	9

*„Aufgrund der Art. 17 S. 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (kurz: LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Landkreis Regen folgende Satzung:“*

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Krankenhäuser Viechtach und Zwiesel sind ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Arberlandkliniken“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Regen.

### **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Viechtach und Zwiesel sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Regen mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Die Leistungen des Kommunalunternehmens umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen einschließlich Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen, soweit dies mit den Vorgaben der LKrO vereinbar ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) „Auf das Kommunalunternehmen gingen mit der Gründung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Rechte und Pflichten, Mitgliedschaften und Vermögenswerte, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser zusammenhängen über. Ausgenommen davon waren die vorhandenen Betriebsgrundstücke und die darauf errichteten Gebäude.“

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser Viechtach und Zwiesel und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Landkreis Regen als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens; § 58 Nr. 2-4 AO bleibt hiervon unberührt. Der Landkreis Regen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Tätigkeiten für das Kommunalunternehmen, insbesondere durch den Vorstand, können angemessen vergütet werden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an den Landkreis Regen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.000.000 € in Worten: eine Million Euro.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2001; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

## § 5 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:     der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)  
  der Vorstand (§ 9)

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf übrigen Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 und 36 LKrO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Regen. Sind der Vorsitzende und seine Vertreter nach Art. 32 und 36 LKrO verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Sie werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Kreistag über die Ermittlung der Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind,
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Vergütung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.
- (7) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Kreistag abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Krankenhauses, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
  2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
  4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikunternehmens,
  5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Pflegedienstleitung sowie der leitenden Ärzte, sowie der Ernennung und Abberufung der ärztlichen Direktoren,
  6. Erteilung und Widerruf von Prokuren; Prokuristen unterschreiben mit dem Zusatz „ppa.“,
  7. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
  8. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
  9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
  10. Bestellung des Abschlussprüfers,
  11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € überschreitet,
  12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit Ausnahme von erforderlichen Betriebsmittelkrediten,
  13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

### § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind mit Ausnahme der Regelungen des § 2 Abs. 4 KUV nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 LkrO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates können mit Zustimmung des Verwaltungsrats und nach Einladung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder Vorstand weitere Personen teilnehmen, wenn deren Teilnahme zweckdienlich ist.
- (9) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der

Beschlussfassung beteiligen; Abs. (10) gilt entsprechend.

- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, sofern der Verwaltungsrat keine kürzere Zeit festsetzt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikunternehmens.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Zudem sind die in § 7 (3) 5,11 und 12 bezeichneten Beschlüsse im Einzelfall nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat den Beschluss bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle gefasst hat. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die in § 7 (3) bezeichneten Wertgrenzen erhöhen.
- (7) Die gemäß Abs. (6) durchgeführten Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
- (8) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Regen haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (11) Der Vorstand und seine Vertreter erhalten für alle Tätigkeiten für das Kommunalunternehmen eine angemessene Vergütung.
- (12) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

### **§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach Außen und ist alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 11 Arbeitnehmer**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernahm mit seiner Gründung die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Kreiskrankenhäuser Viechtach und Zwiesel unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.

Über einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend ab der Gründung des Unternehmens, konnten keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber dem im Selbstständigen Kommunalunternehmen Beschäftigten ausgesprochen werden.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist Vollmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern). Ferner ist das Kommunalunternehmen Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

### **§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 Abs. 1 LKrO.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
  - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung wären,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Jahresabschlüsse werden vom Kreisrechnungsprüfungsamt nach den Maßgaben des Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Landkreisordnung örtlich geprüft. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss dem Kreisrechnungsprüfungsamt im Einzelfall Prüfungsaufträge erteilen.  
Die Prüfungsberichte nach den Sätzen 1 und 2 werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugeleitet.

### § 13 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung trat am 01.01.2001 in Kraft.  
Regen, den 30. Nov. 2000  
gez.  
Wö 1 f 1  
Landrat

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft  
Regen, den 18. Dez. 2015

gez.

Adam  
Landrat

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Folgende (s) aufgebotene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Tag der Veröffentlichung:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3115626073	22.09.2015	28.12.2015	Pöhn; Hentschel
3116058219	23.09.2015	28.12.2015	Pöhn; Hentschel
3005772904	06.10.2015	11.01.2016	Pöhn; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach